

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 31/65

URTEIL

Verkündet am
28. Juni 1967
Klett, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Wirtschaftsprüfers Ferdinand K [REDACTED] in
K [REDACTED], F [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Fritz B [REDACTED], Baustoffgroßhandlung und
Plattierungsgeschäft in K [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],
Inhaber Kaufmann Fritz B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 26. November 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Baustoffgroßhandlung, hat für ein Bauvorhaben des Beklagten in K[REDACTED], R[REDACTED]straße Baumaterial geliefert. Zunächst hatte der Beklagte einem Bauunternehmer M[REDACTED] die Bauausführung übertragen. Unstreitig war ursprünglich zwischen den Parteien vereinbart worden, daß M[REDACTED] die Baustoffe bei der Klägerin abrufen solle, daß die Rechnungen aber auf den Beklagten ausgestellt und von ihm bezahlt werden sollten. Seit Anfang 1960 wurde zwischen den Vertragsparteien eine andere Regelung getroffen. Die Klägerin stellte vereinbarungsgemäß die Rechnungen auf Miebach aus, der sie auch bezahlte. Später wurde anstelle des M[REDACTED] die Baufirma Theodor W[REDACTED] beauftragt. Mit ihr schloß der Beklagte nach seiner Darstellung am 13. April 1961 einen Vertrag,

- 3 -

wonach die Firma W [REDACTED] einen Wohnblock zum Pauschalpreis von 1 095 000 DM herstellen sollte.

Nachdem die Forderung aus einer Rechnung der Klägerin vom 24. April 1961 fällig geworden war, sandte die Klägerin an den Beklagten am 26. Mai 1961 folgendes Schreiben:

"Betr.: Baustelle R [REDACTED]straße

Sehr geehrter Herr K [REDACTED]

Absprachegemäß werden meine Lieferungen für Ihre Baustelle Ihnen selbst (nicht der Firma W [REDACTED]) in Rechnung gestellt und von Ihnen, wie mir Herr W [REDACTED] erklärte, innerhalb von vier Wochen bezahlt. Inzwischen ist meine Rechnung vom 24.4.1961 in Höhe von DM 7 427,48 zur Zahlung fällig geworden und ich bitte Sie höflich, mir diesen Betrag umgehend zu überweisen.

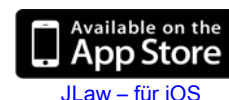
Zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme füge ich als Anlage meine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei. ..."

Der Beklagte beantwortete dieses Schreiben nicht. In der Folgezeit lieferte die Klägerin weiterhin Baustoffe an die Baustelle R [REDACTED]straße. Die Rechnungen über diese Lieferungen lauteten, und zwar nach Behauptung der Klägerin von Anfang an, auf den Namen des Beklagten. Sie wurden der Firma W [REDACTED] zugesandt, diese leitete sie aber an den Beklagten nicht weiter. Über einen Teil der Rechnungsbeträge gab die Firma W [REDACTED] der Klägerin Wechsel, die der Beklagte an eigene Order ausgestellt und die Firma W [REDACTED] angenommen hatte. Im einzelnen gestaltete sich die Rechnungserteilung wie folgt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Es wurde geliefert und anschließend Rechnung erteilt am
24.4.1961 über 7 427,48 DM
28.4.1961 über 2 779,62 DM
28.4.1961 über 1 064,13 DM = 11 271,40 DM
=====

b) Über diesen Betrag wurde ein am 15. September 1961 aus-
gestellter, am 3. Oktober 1961 fälliger Wechsel gegeben.

Über weitere Lieferungen wurden fünfzehn Rechnungen vom
15.5.1961 bis 31.7.1961 über insgesamt 32 596,63 DM er-
teilt. Für diese Forderung gab die Firma W [REDACTED] der
Klägerin folgende Wechsel, die fällig waren zum

30.11.1961 über	7 000,00 DM
14.12.1961 über	7 746,63 DM
20.10.1961 über	4 100,00 DM
27.10.1961 über	7 250,00 DM
2.11.1961 über	<u>6 500,00 DM</u>
	32 596,63 DM.

Von den Wechseln wurde der Wechsel zum 30.11.1961 über
7 000 DM eingelöst. Der Wechsel zum 14.12.1961

über 7 746,63 DM
=====

ging zu Protest. Die Wechsel zum 20.10.1961, 27.10.1961
und 2.11.1961 über zusammen 17 850 DM wurden zurückgenom-
men.

c) Sodann wurden Baustoffe am 15.8.1961 mit 1 596,11 DM
=====

berechnet. Hierfür wurde ein Wechsel zum 31. Januar 1962
ausgestellt, der gleichfalls zu Protest gegangen ist.

d) Ferner wurden über gelieferte Baustoffe fünfzehn Rech-
nungen vom 31.8.1961 bis 18.12.1961 über ins-
gesamt 17 754,54 DM
=====

ausgestellt.

- e) Schließlich wurden Baustoffe geliefert mit zwei Rechnungen vom 16.1.1962 und 23.1.1962 über insgesamt

2 187,69 DM.
=====

Zur Zahlung dieses Betrages ist der Beklagte rechtskräftig in der Sache 3 O 320/62 Landgericht Köln = 7 U 14/63 Oberlandesgericht Köln verurteilt worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ihr der Beklagte zur Bezahlung der Lieferungen, die an die Baustelle R[REDACTED]straße erfolgt sind, verpflichtet sei. Sie trägt vor, sie habe, als die Firma W[REDACTED] die Ausführung des Bauvorhabens übernommen habe, mit dem Bauingenieur W[REDACTED] als Vertreter des Beklagten vereinbart, es solle dieselbe Regelung gelten, wie sie bis Anfang 1960 mit dem Bauunternehmer M[REDACTED] bestanden habe, daß nämlich Rechnungen auf den Beklagten ausgestellt und von diesem bezahlt werden sollten. Diese Vereinbarung mit W[REDACTED] habe sie nach Fälligkeit der ersten Rechnung mit ihrem Schreiben vom 26. Mai 1961 dem Beklagten gegenüber bestätigt. Da der Beklagte dem Schreiben nicht widersprochen habe, habe sie angenommen, und auch annehmen dürfen, daß der Beklagte mit dieser Regelung einverstanden sei. In der Folgezeit habe sie im Vertrauen darauf, daß der Beklagte die Lieferungen bezahlen werde, weiter Baustoffe an die Baustelle R[REDACTED]straße geliefert. Das würde sie unterlassen haben, wenn der Beklagte dem Bestätigungsschreiben vom 26. Mai 1961 widersprochen hätte. Die Firma W[REDACTED] habe nämlich, was unstreitig ist, schlecht gestanden.

Den sich aus der Rücknahme der Wechsel über 4 100 DM, 7 250 DM und 6 500 DM ergebenden Restbetrag von 17 850 DM

für die Lieferungen, über die die Rechnungen vom 15. Mai 1961 bis 31. Juli 1961 ausgestellt sind (oben b), hat die Klägerin in der Sache 3 O 334/62 LG Köln = 7 U 8/63 OLG Köln geltend gemacht. Der Beklagte ist in beiden Rechtszügen zur Zahlung verurteilt worden. Der Rechtsstreit ist Gegenstand des Revisionsverfahrens VIII ZR 30/65 des erkennenden Senats.

Den zum 3. Oktober 1961 fälligen Wechsel über 11 271,40 DM (oben a), den zum 14. Dezember 1961 fälligen Wechsel über 7 746,63 DM (oben b) und den zum 31. Januar 1962 fälligen Wechsel über 1 596,11 DM (oben c) hat die Klägerin, nachdem die Wechsel zu Protest gegangen waren, in der Sache 3 O 342/62 LG Köln = 7 U 5/63 OLG Köln eingeklagt. Die Revision des Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts ist Gegenstand des Verfahrens VIII ZR 222/65 des erkennenden Senats.

In der vorliegenden Sache macht die Klägerin den Kaufpreis für die Lieferungen geltend, über die die Rechnungen vom 31. August 1961 bis 18. Dezember 1961 im Gesamtbetrage von 17 754,44 DM lauten (oben d). Sie hat im ersten Rechtszuge ferner Zahlung von insgesamt 1 869,08 DM für Fliesenarbeiten und Reparaturarbeiten verlangt.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Berufungsgericht hat den im Revisionsrechtszuge keine Rolle mehr spielenden Anspruch auf Zahlung von 1 869,08 DM abgewiesen und die weitergehende Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfange. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die vorliegende Sache ist rechtlich ebenso gelagert wie die Sache VIII ZR 30/65 des erkennenden Senats, in der die Klägerin den Anspruch auf Zahlung von 17 850 DM für Baustofflieferung geltend macht. Der Senat hat in der Sache VIII ZR 30/65 durch Urteil vom heutigen Tage die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Aus den dort dargelegten Gründen ist auch in dem vorliegenden Rechtsstreit die Revision unbegründet. Auf die Entscheidungsgründe in jener Sache wird deshalb Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Mormann

Braxmaier